

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

Eintragung der Fischereiberechtigung im Grundbuch Grundsätzliches und vermessungstechnische Anleitung

DIETRICH KOLLENPRAT

Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Rizzistraße 14, A-9020 Klagenfurt

Abstract

The republic of Austria, as owner of the public water property, has to tolerate the enrollment of existing, obvious and indisputable fishery rights in the land register. This fishery right is registered only in the "Vormerkblatt" of the fishery land-register until now. This enrollment doesn't justify any new right but manages legal certainty for existing fishery rights.

Kurzbeschreibung

Aufgrund des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 27. 2. 2001, 1 Ob 277/00t, muss der Bund als Eigentümer des öffentlichen Wassergutes nicht verbücherte Fischereirechte gegen sich gelten lassen, wenn sie als offenkundige Dienstbarkeiten anzusehen sind. Es handelt sich dabei um ein Fischereirecht, das im bezughabenden Vormerkblatt des Fischereikatasters zugunsten eines Fischereiberechtigten eingetragen ist und das der jeweilige Fischereiberechtigte unbestritten ausübt. Die Durchbrechung des Eintragungs- und Hinterlegungsgrundsatzes gemäß § 481 ABGB führt dazu, dass eine Einverleibung einer offenkundigen Dienstbarkeit (Fischereirecht) auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes nicht rechtsbegründend ist, sondern ein bestehendes Recht absichert und damit der Rechtssicherheit dient.

Diese Regelung trifft auf den Eigentümer »Republik Österreich« zu; sollte hingegen eine Eigentumsübertragung (z. B. zugunsten der ÖBF) erfolgen, würden geänderte Rahmenbedingungen vorliegen und lassen derzeit eine Abschätzung der Konsequenzen noch nicht zu.

Die Eintragung bestehender, unstrittiger Fischereirechte im Grundbuch regelt das Bundesgesetz »Belastung des öffentlichen Wasserguts mit Fischereirechten«, BGBl. 157/2001 vom 28. 12. 2001.

Geschichtliche Entwicklung

Die Ausübung der Herrschaft an Grund und Boden war ursprünglich den Landesherren, der Kirche oder dem Adel vorbehalten. Dies galt nicht nur für das Eigentum an Grund und Boden, sondern auch für die damit verbundenen Rechte, wie die Jagd und die Fischerei.

Zu Beginn des 19. Jh. (Patent vom 23. 12. 1817) erfolgte zum Zwecke einer gerechteren Grundbesteuerung die katastrale Vermessung sämtlicher Grundstücke der Donaumonarchie. Im Grundbuch (GBAG) wurden sämtliche Grundstücke (im A1-Blatt), die damit verbundenen Rechte (im A2-Blatt), die Eigentümer der Grundstücke (im B-Blatt) und die Belastungen (im C-Blatt) eingetragen.

Die Grundstücke des öffentlichen Guts – Straßen, Wege und Gewässer – wurden nicht im Grundbuch, sondern in einem Hilfsverzeichnis (VZ 50.000 bzw. 50.001) eingetragen, was dazu führte, dass Belastungen dieser Grundstücke nicht eintragbar waren, weil dieses Hilfsverzeichnis dem Grundbuch nicht gleichgestellt ist. Diesem Umstand wurde, für die Sicherung der Fischereiberechtigungen (Fischereiraumengesetz 1884), mit der Anlegung des Fischerei-

katasters begegnet, welcher in der 2. Hälfte des 19. Jh. installiert wurde. Erst am Beginn des 20. Jh. schuf man das Grundbuchshinterlegungsgesetz, welches als Zusatzinstrument für Grundbucheintragungen anzusehen ist und eine Sicherung der Fischereirechte auch im Grundbuch ermöglichte.

Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten des »Bundesgesetzes betreffend die Belastung öffentlichen Wassergutes mit Fischereirechten« besteht nunmehr die legislative Grundlage für die Verbücherung von offenkundigen Fischereirechten. Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister für Finanzen bzw. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft haben für die Bundesländer die jeweiligen Landeshauptmänner als Verwalter des öffentlichen Wassergutes ermächtigt, das Bestehen von offenkundigen Fischereirechten an den Gewässern des öffentlichen Wassergutes durch Ausstellung einer Urkunde gemäß BGBl. 39/1955 (AGAG), § 33, in jenen Fällen zu bestätigen, in denen die Ausübung des Fischereirechtes über 20 Jahre durch Eintragung des Fischereiberechtigten oder seiner Rechtsvorgänger in den Fischereikataster (das Fischereibuch) belegt ist.

Der Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes anerkennt, über Nachweis, derartige offenkundige Fischereirechte (Anerkennungsverfahren), wobei durch dieses Prüfungsverfahren keine wie immer geartete Bindung des Bundes entsteht. Der Zweck der nachstehenden Erhebungen ist es, dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes Klarheit darüber zu verschaffen, ob es sich bei den anzumeldenden Fischereirechten um eine offenkundige Dienstbarkeit im Sinn des oben genannten Erkenntnisses handelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass über dieses Genehmigungsverfahren hinaus, als Voraussetzung für die grundbücherliche Durchführung, eventuell eine bescheidmäßige Feststellung des Landeshauptmannes als Wasserrechtsbehörde notwendig ist. Darin ist festzuhalten, dass durch die Einräumung des Fischereirechtes keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke des ÖWG eintritt. Weiters darf festgestellt werden, dass anstelle dieses Genehmigungsverfahrens auch die Anmeldung im Rahmen eines Einbücherungsverfahrens über Antrag des Fischereiberechtigten denkbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 AGAG). Jedoch ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Aufsandungsurkunde als Titel der Grundbucheintragung für die entsprechend höhere Rechtssicherheit sorgt.

Voraussetzungen für die Grundbucheintragung

Wenn ein Fischereiberechtigter Interesse an der Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes auf ÖWG-Grundstücken hat, so ist wie folgt zu unterscheiden:

Das ÖWG wurde in der betroffenen Katastralgemeinde noch nicht eingebüchert. Eine Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes ist vor der Einbücherung des Öffentlichen Wassergutes nicht möglich. Es erfolgt die Unterfertigung einer entsprechenden Urkunde durch den jeweiligen Landeshauptmann auf Antrag nach entsprechender Prüfung.

Das ÖWG wurde in der betroffenen Katastralgemeinde bereits eingebüchert. In diesen Fällen ist eine Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes auf bestehenden ÖWG-Grundstücken möglich. Der Landeshauptmann unterfertigt über Antrag des Fischereiberechtigten nach vorangegangener Prüfung eine entsprechende Aufsandungsurkunde bzw. eine Vereinbarung.

In beiden Fällen sind danach die entsprechenden grundbuchsrechtlichen Handlungen durch den Fischereiberechtigten vorzunehmen und etwaige weitere grundbuchsrechtliche Erfordernisse für die Einverleibung von Fischereirechten zu erfüllen.

Anträge auf Anerkennung des Fischereirechtes und Unterfertigung einer Aufsandungserklärung bzw. Vereinbarung zur Einverleibung der Dienstbarkeit des Fischereirechtes sind bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (Fischereirecht) einzubringen.

Im Antrag sind alle Fischereiberechtigten eines Reviers mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift anzugeben. Wenn ein Vertreter einschreitet, ist eine Vollmacht vorzulegen.

Übereinstimmung mit dem Fischereikataster: Die Eintragung im Fischereikataster ist zu prüfen, wörtlich einzuhalten und durch die Vorlage einer Kopie des bezughabenden Vormerkblattes für den Fischereikataster zu belegen. Weiters prüft die Bezirkshauptmannschaft die Fischereikatastereintragung und bestätigt, dass das Fischereirecht nicht streitverfangen ist.

Mindestens 20-jährige Ausübung des Fischereirechts: Die Ausübung des Fischereirechtes ist durch die Eintragung des Fischereiberechtigten oder seiner Rechtsvorgänger in den Fischereikataster über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren zu belegen. Sollte im gegenständlichen Vormerkblatt des Fischereikatasters eine Eintragung, die älter als zwanzig Jahre ist, fehlen, so ist die zumindest zwanzigjährige Existenz bzw. die Ausübung des Fischereirechtes auf andere Art nachzuweisen.

Zusätzlich ist eine Erklärung des Vorsitzenden des jeweiligen Fischereirevierausschusses vorzulegen, in dem die Ausübung des Fischereirechtes durch den Antragssteller bestätigt und aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Empfehlung ausgesprochen wird, dem Antrag stattzugeben.

Vermessungsarbeiten für die Dienstbarkeitsurkunde

Als Grundlage für die koordinative Einmessung der Fischereigrenzen ist eine örtliche Verhandlung vorzunehmen, zu welcher die direkt betroffenen und angrenzenden Fischereiberechtigten einzuladen sind. Wo es notwendig ist, erfolgt die Kennzeichnung der Fischereigrenzen in üblicher Form.

Die Grenzverhandlung ist in einer Niederschrift (Protokoll) samt der Zustimmungserklärung der Berechtigten abzufassen, welche Teil der Vermessungsurkunde ist. Die Vermessung der Fischereigrenzen hat zweckmäßig im Anschluss an das Landeskoordinatensystem zu erfolgen. Die Darstellung der Grenzen erfolgt in einem amtlichen Katasterlageplan (DKM; s. Abb.1) unter Einbeziehung sonstiger erforderlicher Informationen (Angaben zu Politische Gemeinde,

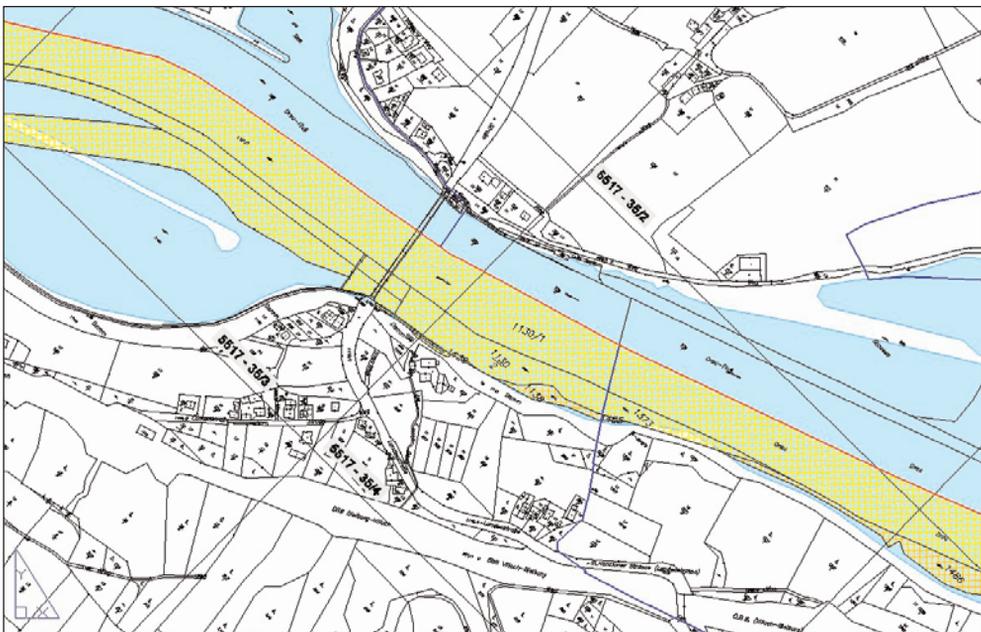


Abb. 1: Auszug aus Fischereikatasterplan: blau = Gewässer (Nachbarrevier od. Privateigentümer), grün = Grdst. des ÖWG (Rep. Österr.; betroffener Revierplan), kariert = betroffene Landfläche (Benützungsschnitt: kein Gewässer)

Anmerkung: Personenbezogene Daten, KG-Namen u. ä. wurden ausgeblendet.

Legende:	
$1811 \quad \frac{1894}{23}$	- Grundstücksnummern
E W $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Q	- Nutzung
§ 2	- Zugehörigkeitsklammern
—•—	- Grundstücksgrenze, Grenzpunkt
—	- Gerichtsbezirksgrenze
—	- Gemeindegrenze
—	- Katastralgemeindegrenze
Gerichtsbez...	- Name des Gerichtsbezirks
20307 Köttsch...	- Gemeindenummer, Gemeindegrenze
75112 Würmla...	- Katastralgemeindenummer, -name
• 11	- Grenzpunkt d. Fischereireviers
—	- Fischereireviergrenze
	- Wasserfläche
	- Grundstücke d. Fischereireviers (ÖWG)
	- Grundstück d. Fischereireviers (Verbund-AHP)

Abb. 2: Beispiel einer Legende zum Fischereikatasterplan

Katastralgemeinde, Grenzpunkte der Fischereigrenzen, Grundstücksnummern u.ä.m.). Ebenso sind die angrenzenden Fischereiberechtigten und Auszüge aus dem Vormerkblatt des Fischereikatasters im Plan anzugeben.

Die Kennzeichnung und Vermessung von Fischereigrenzpunkten kann entfallen, wenn diese mit (koordinativ gegebenen) Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

Der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen beurkundet, dass die in der Natur verhandelten Grenzen jenen des Fischereikatasters entsprechen. Bei Abweichungen sind die Fischereiberechtigten aufzufordern, diese im Fischereikataster richtig stellen zu lassen.

Art der Dienstbarkeit

Die Dienstbarkeit des Fischereirechtes kann eine Real- oder eine Personaldienstbarkeit sein d.h. sie steht nur einer bestimmten Person auf deren Lebenszeit zu. Der Antragsteller hat sein Fischereirecht diesbezüglich zu prüfen.

Dienendes Gut: Die Liegenschaft des dienenden Gutes ist nach Einlagezahl, Grundbuchsgericht, Katastralgemeinde sowie Grundstücksnummer des betroffenen Fischereireviers anzuführen (s. Tab.1) und durch eine amtliche Grundbuchsabschrift zu belegen.

führungsarbeiten werden nach Maßgabe der Änderungen und der jeweiligen Aufgabenstellung individuell zu regeln sein; sonstige Anträge und Änderungen (z. B. des Eigentümers) werden wie bisher von der BH entgegen genommen.

LITERATUR

BGBI. 157/2001: Belastung des öffentlichen Wasserguts mit Fischereirechten
Triebel, B., (2002): Merkblatt zur Verbücherung von Fischereirechten

Kontaktadresse:

Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Rizzistraße 14, A-9020 Klagenfurt,
d.kollenprat@aon.at

Fischökologische Verbesserungen der Glan durch Revitalisierung in Ebenthal

WOLFGANG HONSIG-ERLENBURG

*Amt der Kärntner Landesregierung, U.Abt. 15 – Ökologie & Umweltdaten,
Flatschacher Straße 70, A-9020 Klagenfurt*

Abstract

Benefits for fish stocks by improvement of structural features in River Glan by means of renaturation

The River Glan is throughout its entire course corrected and channeled with exceptions in short stretches near Feldkirchen. In the region of Ebenthal – southeast of Klagenfurt – the original river type belonged to the barbel region with a total of 31 fish species, an epipotamal character and meandering morphology.

In 1992 a river section of about 300 m length was restructured in the vicinity of Ebenthal. The total expense of rd. 45.000 € was financed by means of the local government as ecological sanitation.

The former straight course of the river was given more space and thereby river banks, as well as riffles and pools could develop. As a consequence, the number of fish species increased from 7 to 17, the abundance of fish multiplied by a factor of ten and the biomass doubled.

According to a proposal for the assessment of the ecological status in the water framework directive, the good ecological status could be achieved with respect to criteria for fish ecology. In contrast the former corrected river course couldn't meet that classification level.

Zusammenfassung

Die Glan ist heute in ihrem gesamten Verlauf bis auf kurze Abschnitte im Raume Feldkirchen begradigt bzw. reguliert und verbaut, so auch südöstlich von Klagenfurt bei Ebenthal. Ursprünglich war in diesem Bereich eine epipotamale, mäandrierende Strecke vorhanden, in der 31 Fischarten vorkamen.

Im Jahre 2002 wurde im Ortsgebiet von Ebenthal ein ca. 300 m langer Abschnitt restrukturiert, die Kosten von etwa € 45.000 stammten zu 100% aus Förderungsmitteln des Landes (»Ökologische Sanierungsmaßnahmen«). Die gerade verlaufende Glan wurden mit Bögen ausgestaltet und die harte Uferverbauung entfernt.

Fischökologische Untersuchungen vor und nach den Maßnahmen erbrachten eine Zunahme der Artenzahl von 7 auf 17, eine Verzehnfachung der Individuendichte und eine Verdoppelung der Biomasse.

Aufgrund eines Bewertungsvorschlages im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie wurde in diesem Bereich nunmehr der gute ökologische Zustand erreicht, nachdem dieser zuvor nicht gegeben war.

Einleitung

Die Glan entspringt in den Ossiacher Tauern in einem Quellgebiet im Süden von Feldkirchen. Nach Feldkirchen fließt sie in Richtung Osten in einem engen Tal »Untere Glan« und mäandrierend bis Glanegg, in weiterer Folge reguliert und begradigt durch einen landwirtschaftlich

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [56](#)

Autor(en)/Author(s): Kollenprat Dietrich

Artikel/Article: [Eintragung der Fischereiberechtigung im Grundbuch Grundsätzliches und vermessungstechnische Anleitung 216-221](#)